

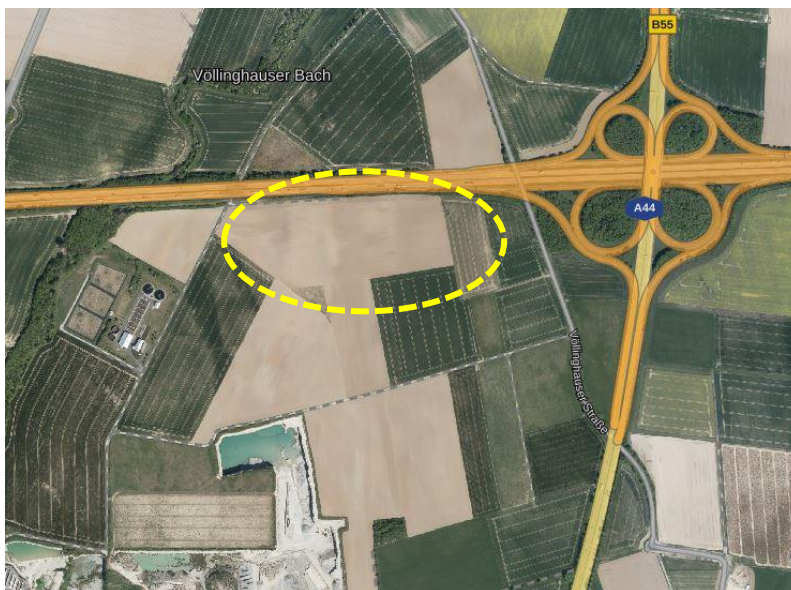
Stadt Erwitte



Gemeinde Anröchte



Begründung zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Völlinghausen Nr.8
„Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ der Stadt Erwitte und
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)
der Gemeinde Anröchte



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

**Beteiligung der
Öffentlichkeit und der
betroffenen Behörden gem.
§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

03/22



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1	Anlass und Ziele für die Aufstellung des Bebauungsplans.....	4
2	Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich.....	5
3	Planungsvorgaben	5
3.1	Regionalplan	5
3.2	Flächennutzungsplan	6
3.3	Landschaftsplan	7
3.4	Fachplanungen	8
4	Inhalte	9
4.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	9
4.2	Nebenanlagen.....	10
4.3	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	10
4.4	Gestalterische Festsetzungen	10
4.5	Grünordnung.....	10
4.6	Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens	11
5	Sonstige Belange	12
5.1	Erschließung / Anschluss an das Elektrizitätsnetz	12
5.2	Denkmalschutz und Denkmalpflege	12
5.3	Altlasten	13
5.4	Trink- und Löschwasser	13
5.5	Abwasser	13
5.6	Niederschlagswasser	13
5.7	Emissionen / Reflexionen	14
6	Umweltbelange und Artenschutz	15
6.1	Artenschutz	15
6.2	Umweltbericht	17
7	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	19
8	Monitoring	19

II. Umweltbericht

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im März 2022



Begründung zum vorh.bez. BPlan Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ der Stadt Erwitte und
vorh.bez. BPlan „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ der Gemeinde Anröchte

Anlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag / Artenschutzprüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte, Büro für Landschaftsplanung Mestermann; Warstein im März 2022



1 Anlass und Ziele für die Aufstellung des Bebauungsplans

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Völlinghausen Nr.8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Damit folgen die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte dem Ansinnen der Vorhabenträger, welche sich zu einer GbR zusammengeschlossen haben. Die Investoren beabsichtigen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südlich der BAB 44 westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte.

Der Geltungsbereich befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich. Der Flächennutzungsplan stellt diesen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da selbstständige Solaranlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben zählen ist neben der Aufstellung eines Bebauungsplans auch eine Änderung des Flächennutzungsplans zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächensolaranlage erforderlich. Die Aufstellung erfolgt gem. § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren.

Der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien soll in Deutschland grundsätzlich erhöht werden. Hierzu ist ein Ausbau von Energiestandorten notwendig. Gemäß dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien können Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet von 200 Metern entlang von Autobahnen oder Schienenwegen errichtet werden, wenn sich die Fläche im Bereich eines Bebauungsplans befindet.

Die Vorhabenträger haben sich dazu entschlossen als GbR eine gemeinsame Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinschaftsanlage hat eine Bruttogesamtfläche von ca. 9,5 ha. Davon befinden sich rund 8 ha auf dem Gebiet der Stadt Erwitte und ca. 1,5 ha in der Gemarkung Anröchte. Das raumbedeutsame Vorhaben bedingt auch eine Änderung des Regionalplans Arnsberg. Die 13. Änderung des Regionalplans befindet sich derzeit im Verfahren.

Die zuvor genannten vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie die Änderungen der Flächennutzungspläne der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte werden im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB entwickelt.



2 Lage des Plangebietes / Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich der BAB 44 westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte. Westlich grenzt das Plangebiet an den Steinweg im Stadtgebiet Erwitte. Nach Süden schließt im Flächennutzungsplan mittelbar eine oberirdische Abbaufäche nicht-energetischer Bodenschätze an. Hier wird Grünsandstein abgebaut.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Völlinghausen (Stadt Erwitte) in der Flur 7 die Flurstücke 124,178 und 179 sowie in der Gemarkung Anröchte (Gemeinde Anröchte) in der Flur 6 die Flurstücke 70 und 72 tlw. Der Änderungsbereich ist ca. 9,5 ha groß.

Die genaue Lage und Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3 Planungsvorgaben

Nach § 1 (4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

3.1 Regionalplan

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerland befindet sich der Geltungsbereich derzeit in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Weitere Darstellungen werden nicht getroffen.

Mit der derzeit im Verfahren befindlichen 13. Änderung des Regionalplans wird der Geltungsbereich zukünftig als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen; Standort für regenerative Energien festgesetzt. Damit sind die Flächennutzungspläne zukünftig aus dem Regionalplan entwickelt.



Regionalplan im Verfahren befindliche 13. Änderung



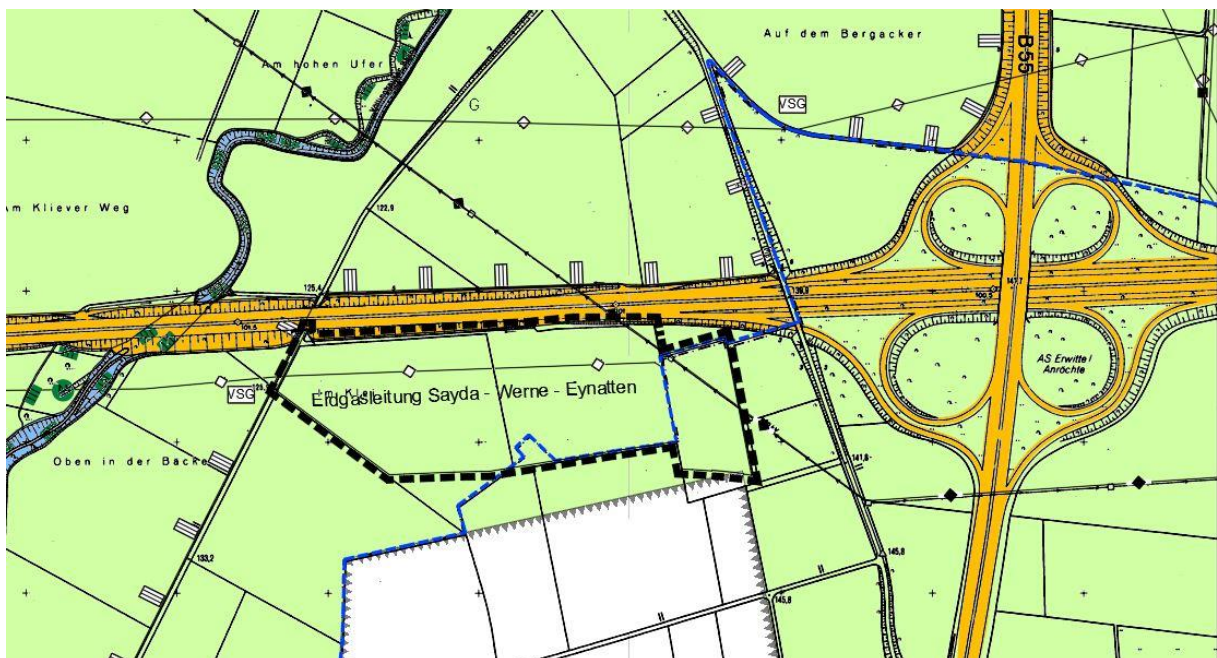
Nördlich der Fläche wird die Bundesautobahn BAB 44 dargestellt. Damit entspricht der Standort der geplanten Photovoltaikanlage dem Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalens (LEP NRW), wonach Freiflächen-Solarenergieanlagen u.a. nur an Standorten entlang von Bundesfernstraßen zulässig sind.

3.2 Flächennutzungsplan

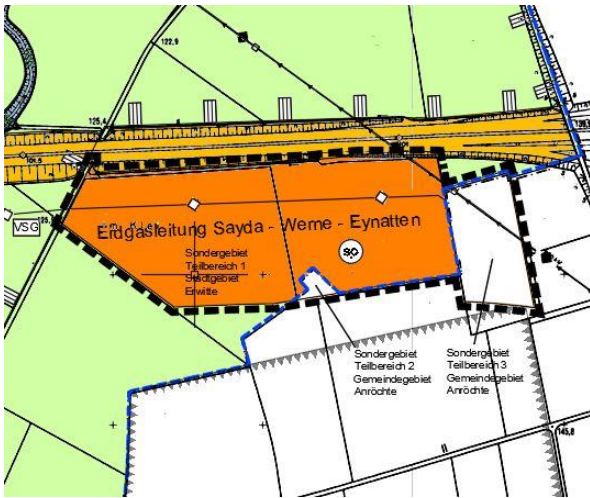
Der Änderungsbereich ist in den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte bisher als Fläche für die Landwirtschaft in Anlehnung an § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt.

Des Weiteren sind in beiden Flächennutzungsplänen eine oberirdische Hauptversorgungsleitung, hier: 220 kV-Hochspannungsleitung dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte wird zudem eine unterirdisch verlaufende Erdgasleitung dargestellt. Derzeit wird geprüft, ob diese tatsächlich in der Realnutzung vorhanden ist.

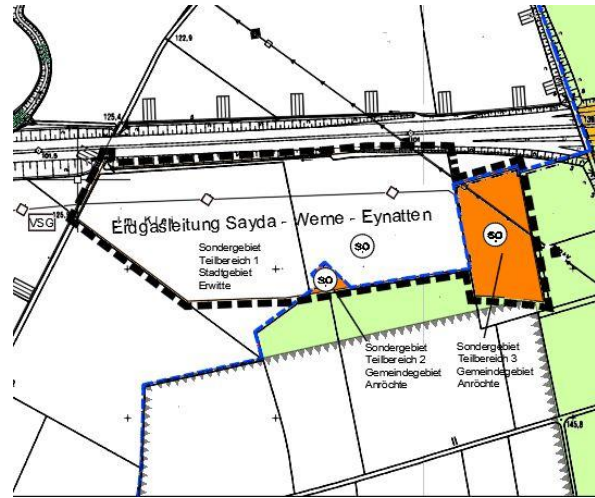
Im Rahmen dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte wird der Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung/Photovoltaik“ in Anlehnung an § 5 (2) Nr. 2b BauGB dargestellt. Die Leitungsverläufe der Hauptversorgungsleitungen werden unverändert übernommen.



Ausschnitt rechtskräftige Flächennutzungspläne



14. Änderung FNP der Stadt Erwitte



26. Änderung FNP der Gemeinde Anröchte

Die landesplanerische Zustimmung wird im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt.

3.3 Landschaftsplan

Nach § 11 BNatSchG bzw. § 7 LNatSchG NRW sind die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität im Landschaftsplan darzustellen und rechtsverbindlich festzusetzen.

Für den Bereich des Stadt- bzw. Gemeindegebiets Erwitte und Anröchte trifft der Landschaftsplan LP II „Erwitte/Anröchte“ des Kreises Soest Festsetzungen.

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplan II verweist im Änderungsbereich auf die Entwicklungsziele des Entwicklungsplans. Der Bereich ist mit dem Entwicklungsziel 2.2 „Anreicherung der Agrarlandschaft unter besonderer Berücksichtigung und Förderung von Saumbiotopen und Ackerrandstreifen“ belegt. Im Nahbereich der A 44 und der B 55 n ist das

überlagernde Entwicklungsziel 5 „Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas“ ausgewiesen.

Der Änderungsbereich liegt ferner im Entwicklungsteilziel 5.1.14. In diesem Teilbereich sind gemäß Landschaftsplan folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Aufforstung angrenzend an die A 44 bzw. B 55 n
- Entwicklung extensiv bewirtschafteter Ackerflächen
- Anpflanzung von Baumreihen/Einzelbäumen
- Anpflanzung von Obstbaumreihen
- Anpflanzung von Feldgehölzen
- Anpflanzung von Hecken
- Anlage von Feldrainen/Saumzonen



Die Flächengrößen, die hierfür veranschlagt werden sollen, sind dem Landschaftsplan II zu entnehmen.

Neben der allgemeinen Belebung des Landschaftsbildes und der Steigerung der Biotopvielfalt tragen die festgesetzten Maßnahmen insbesondere bei

- zum Immissionsschutz und landschaftlichen Einbindung der Autobahn/Bundesstraße
- zur Förderung seltener und gefährdeter Arten/-gemeinschaften flachgründiger Kalkstandorte in der offenen Agrarlandschaft.

3.4 Fachplanungen

Naturschutzrecht

Die naturschutzrechtlichen Belange für das Plangebiet werden in Kapitel 6 dargelegt. Ein Landschaftsplan liegt vor (siehe Ausführungen in Kapitel 3.1 dieser Begründung). Von der Planung ist das Natura 2000-Schutzgebiet VSG Hellwegbörde 4415-401 indirekt betroffen, da das VSG westlich an den Änderungsbereich anschließt.

Westlich der Kläranlage und in etwa 230 m Entfernung zum Änderungsbereich befindet sich das Naturschutzgebiet SO-049 „Völlinghauser Bach – Sonnenbornbach“.

Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Wasserrecht

Die wasserrechtlichen Belange für das Plangebiet werden ausführlich im Kapitel 2.0 unter Punkte 2.5 des Umweltberichts dargelegt.

Wasserschutzgebiete und gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Auch laut den Hochwassergefahrenkarten liegt das Plangebiet außerhalb des HQ extrem.

Immissionsschutzrecht

Südlich des Plangebiets befindet sich der regionalplanerisch gesicherte Abbaubereich oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für die Grünsandsteingewinnung.

Im vorliegenden Fall wurde der beim Anröchter Ortsteil Klieve zeichnerisch festgelegte BSAB für eine Versorgung bis etwa 2035 dimensioniert. Das nördlich und östlich angrenzende Reservegebiet (Reservegebiet) sichert die Versorgung bis etwa 2060.

Mittelfristig wird (durch Änderung der zeichnerischen Festlegung) der BSAB in das Reservegebiet hinein erweitert, um dadurch den fortschreitenden Rohstoffabbau raumordnungsrechtlich zu ermöglichen.

Mit der 13. Änderung des Regionalplans wird das Reservegebiet um etwa 300m Tiefe verringert. Dies entspricht dem Sprengbereich von 300 m der zur BAB eingehalten werden soll. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird in einem Korridor von 200m zur BAB 44 errichtet werden.



Grundsätzlich ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort möglich, insbesondere auch weil diese einen Nutzungshorizont von etwa 25 Jahren hat und der Rohstoffsicherung somit nicht dauerhaft entzogen werden muss.

Lärm- und Luftbelastungen gehen von der Freiflächenphotovoltaikanlage nicht aus. Lediglich die Lichtimmissionen sind auf Ebene der Bauleitplanung näher zu betrachten. Blendwirkungen auf die umgebenen Ortsteile sind durch die Südausrichtung und Entfernungen nicht zu erwarten. Mögliche kurzzeitige Blendwirkungen auf Personen, die sich im direkten Umfeld der geplanten Photovoltaikanlage aufhalten, können jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um diesem Sachverhalt entgegenzuwirken, wird in den die Planung betreffenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen eine Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage festgesetzt.

Denkmalschutzrecht

In dem geplanten Änderungsbereich liegen nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie die eingetragenen Bodendenkmäler.

Art und der Umfang der notwendigen archäologischen Maßnahmen wird in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen noch abgestimmt.

Bundesfernstraßengesetz

Die Freiflächenphotovoltaikanlage wird innerhalb des 200 m Korridors der BAB A44 errichtet. Auf Ebene der Bauleitplanung ist § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu berücksichtigen. Nach § 9 (1) FStrG gilt entlang von Bundesautobahnen eine Anbauverbotszone von 40 m. Gemäß § 9 (8) FStrG können aber auch Ausnahmen im jeweiligen Einzelfall zugelassen werden. Eine solche Einzelfallentscheidung ist für die vorliegende Planung herbeizuführen.

4 Inhalte

Für den Geltungsbereich werden folgende Festsetzungen getroffen:

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 11 (2) BauNVO ein "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik) festgesetzt. Dabei sind im o.a. Sonstigen Sondergebiet die gemäß der



Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie die zugehörigen technischen Einrichtungen und Erschließungswege zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 4,10 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. Des Weiteren wird bestimmt, dass die Module der Solaranlage mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberfläche zu errichten sind.

4.2 Nebenanlagen

Es wird gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB festgesetzt, dass bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO ausschließlich in der überbaubaren Fläche zulässig sind.

4.3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische 10 kV-Leitung von Westen nach Osten am nördlichen Plangebietsrand sowie eine oberirdische 220 kV-Hochspannungsleitung von Südost nach Nordwest im Nordosten des Plangebiets. Diese Leitungen sowie die Schutzstreifen werden als Flächen festgesetzt, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger zu belasten sind.

4.4 Gestalterische Festsetzungen

Einfriedungen müssen über mind. 20cm Bodenfreiheit verfügen, d.h. die Zaunanlage muss einen Abstand von mind. 20cm vom Gelände aufweisen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Somit kann gewährleistet werden, dass der Zaun für kleinere Tiere wie u.a. Füchse, Hasen, etc. nicht als Barriere wirkt und das Gelände nutzbar bleibt. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig.

Es sind nur Module im Rammverfahren ohne Fundamente zulässig. Damit wird eine flächige Versiegelung vermieden.

4.5 Grünordnung

Die Einzäunung der Anlage wird mit einem Meter Abstand zur Geltungsbereichsgrenze errichtet. Dieser eine Meter wird als Grünfläche festgesetzt. Hinter dem Zaun direkt angrenzend innerhalb der Anlage erfolgt die Festsetzung eines 9 m breiten Anpflanzungsstreifen,



der die Anlage als solche hin zur freien Landschaft eingrünt. Nach Norden erfolgt keine Eingrünung auf der Vorhabensfläche, da sich nördlich außerhalb bereits der erforderliche 20 m Naturschutzkorridor entlang der BAB 44 befindet und die BAB selbst auch bereits eine Eingrünung aufweist.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung ist eine Strauch- und Heckenpflanzung aus standortgerechten heimischen Arten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge Sträucher und Hecken sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Als standortgerecht im Sinne dieser Festsetzung gelten die folgenden Arten:

Sträucher

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crateagus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Eunonymus europaeus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosium</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen zwischen den Solarmodulen sind als extensives Grünland auszubilden. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen nach den Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen“ (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) gepflegt und bewirtschaftet werden.

4.6 Rückbauverpflichtung bei Aufgabe des Vorhabens

Für die Anlage besteht eine Rückbauverpflichtung.

Die vorstehend festgesetzte Art der baulichen Nutzung ist zulässig bis die erste aufgrund dieses Bebauungsplan errichtete Anlage endgültig außer Betrieb genommen wird. Eine alsbaldige Neuerrichtung ist einmalig zulässig, wenn die Erstanlage durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnlichen Ereignisse zerstört worden ist.

Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik) ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen zurückzubauen und rückstandsfrei zu entfernen.

Als Nachfolgenutzung wird im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.



5 Sonstige Belange

5.1 Erschließung / Anschluss an das Elektrizitätsnetz

Verkehrliche Erschließung

Der Änderungsbereich wird über den westlich des Plangebiets verlaufenden Steinweg erschlossen. Im westlichen Bereich der Einfriedung ist ein Tor vorgesehen.

Eine weitere Erschließung über die Flurstücke 298 und 299 (Wirtschaftsweg) ist auf Anröchter Gemeindegebiet ebenfalls denkbar.

Anschluss an das Elektrizitätsnetz / Verkabelung
(wird zur Offenlegung noch ergänzt)

5.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege

In dem geplanten Änderungsbereich liegen nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie die eingetragenen Bodendenkmäler. Art und der Umfang der notwendigen archäologischen Maßnahmen wird in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen noch abgestimmt.

Des Weiteren ergeht folgender allgemeine Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Erwitte bzw. Gemeinde Anröchte als Untere Denkmalbehörde und oder die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Telefon 02761/93750, Fax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von der Denkmalbehörde freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NW).



5.3 Altlasten

Nach dem jetzigen Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten oder Verdachtsflächen vor.

Dennoch wird folgender Hinweis mit in die Planung aufgenommen:

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft/Bodenschutz des Hochsauerlandkreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

5.4 Trink- und Löschwasser

Für den Betrieb des Solarparks ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Es wird ebenfalls kein Löschwasseranschluss benötigt. Es besteht keine Brandgefahr seitens der Photovoltaikmodule sowie deren Gestelle. Eine Brandlast geht vornehmlich vom innerhalb der Transformatoren befindlichen Öl aus. Hierfür ist Wasser als Löschmedium ungeeignet. Da die Brandgefahr der übrigen Anlagenteile gering ist und die Ausbreitung eines Brandes auf die Freiflächen somit nicht zu erwarten ist, kann der Transformator im Falle eines Brandes kontrolliert abbrennen.

5.5 Abwasser

Für den Betrieb des Solarparks ist keine Abwasserentsorgung notwendig.

5.6 Niederschlagswasser

Das auf den Solarmodulen, Zufahrten und Nebenanlagen/Gebäuden anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes versickert. Eine flächige Versiegelung des Bodens findet nicht statt, da die Pfeiler der Modultische der Solaranlage punktuell in den Boden gerammt werden. An den Modultischen kann das auftretende Wasser daher unter jedem Modul abfließen und das Niederschlagswasser gleichmäßig unter den Modultischen verteilt versickern.



Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet in der Anlage ebenfalls nicht statt.

Die Errichtung von wasserbaulichen Anlagen zum Sammeln, Rückhalten und kontrolliertem Einleiten oder Versickern des Niederschlagswassers sind nicht erforderlich.

5.7 Emissionen / Reflexionen

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage werden keine Emissionen (Lärm, Staub, Gerüche, Schadstoffe) verursacht. Die mit der Errichtung der Anlage verbundenen Auswirkungen sind temporär begrenzt und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Lebensräume und Nutzungen.

Lichtreflexionen der einfallenden Sonnenstrahlung in Richtung der Bab 44 sind angesichts der Ausrichtung nach Süden und der Neigung der Module nicht zu erwarten. Auch die technische Weiterentwicklung der Module und damit die Beschichtung der Glasflächen mit nicht reflektierenden Materialien hat dazu geführt, dass nur noch ein sehr geringer Anteil des sichtbaren Lichts von den Oberflächen der Anlagen reflektiert wird.

Auch hinsichtlich des Flugverkehrs sind keine Blendwirkungen zu erwarten. Solarmodule sind mit speziellem Solarglas ausgestattet, damit die Solarzellen einen möglichst hohen Anteil des einfallenden Lichtes in Energie umwandeln. Solarglas zeichnet sich im Gegensatz zu normalem Fensterglas durch eine hohe Transmission von 90-96% und damit niedrige Reflexion des Sonnenlichts von nur 4-10% aus.

Probleme durch Blendwirkungen von Solarmodulen insbesondere auf den Flugverkehr sind nicht bekannt. Auch nicht durch die z.B. direkt auf den Gebäuden der Großflughäfen München und Stuttgart installierten großen Photovoltaikanlagen. Durch ausführliche Untersuchungen für den Flughafen Finow Berlin vom März 2011 konnten Probleme durch Blendwirkungen von Solarmodulen insbesondere auf den Flugverkehr ausgeschlossen werden. (Beurteilung der möglichen Blendwirkung eines Solarparks und dessen thermischer Effekte; Dröscher, März 2011).



Es ist demnach davon auszugehen, dass die geplante Anlage ohne besondere Maßnahmen hinsichtlich Blendung errichtet werden kann.

6 Umweltbelange und Artenschutz

6.1 Artenschutz

Gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen der Planänderung Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Der durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellte Fachbeitrag ist als Anlage dieser Begründung beigelegt.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Zur Erfassung der Brutvögel wurden sechs Tagesbegehungen und drei Nachtbegehungen durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen, wovon zehn als planungsrelevant eingestuft werden. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten zählen die Feldlerche, der Graureiher, die Lachmöwe, der Mäusebussard, das Rebhuhn, der Rotmilan, der Star, der Turmfalke, der Uhu und die Wiesenweihe. Von diesen zehn planungsrelevanten Arten wurde lediglich das Rebhuhn im Plangebiet als potenzieller Brutvogel nachgewiesen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der



Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf zukünftig versiegelte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann ebenfalls eine FFH-Vorprüfung erstellt.

Ergebnis FFH-Vorprüfung

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ausgehen. Diese Prüfung erfolgt zunächst mittels einer FFH-Vorprüfung. Sind auf dieser Stufe erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

Überschlägige Prognose über die Lebensraumeignung der Vorhabensfläche

Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets unmittelbar angrenzend an die Auto-bahn 44 sind im Plangebiet 24 h-Schallpegel zwischen 65 und > 75 dB(A) üblich. Damit liegt das Plangebiet in einem Bereich mit erheblichen Lärmbelastungen, die die kritischen Schallpegel lärmempfindlicher Arten deutlich überschreiten. Das Plangebiet übernimmt demnach keine Funktion als Lebensraum potenziell vorkommender störungsempfindlicher Arten. Auch die Nutzung des Plangebiets und seine unmittelbare Umgebung als Ruhestätte für durchziehende oder rastende maßgebliche Arten wird aufgrund der Lärmbelastung ausgeschlossen.

An der nördlichen Plangebietsgrenze wird die Autobahn 44 von einem Gehölzstreifen begleitet. Eine Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat der Wiesenweihe wird hinsichtlich ihres Meideverhaltens gegenüber vertikalen Strukturen ausgeschlossen. Jedoch kann das Plangebiet eine Funktion als Nahrungshabitat für Wiesenweihen übernehmen.

Das Plangebiet liegt in einem ca. 21.225 ha großen Nahrungshabitat der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe. Dieses von dem LANUV dokumentiert Nahrungshabitat umfasst nicht nur das Plangebiet, sondern erstreckt sich über das gesamte Vogelschutzgebiet. Das Nahrungshabitat beinhaltet nicht nur geeignete Nahrungsflächen, sondern auch bebaute Bereiche wie Straßen und Ortschaften. Rückschlüsse auf die Bedeutung des Nahrungshabitats im Bereich des Plangebiets lassen sich daher nicht ziehen. Im Kontext der Lage des Plangebiets, der dort anstehenden Strukturen sowie der Entfernung zum Vogelschutzgebiet ist nicht zu erwarten, dass der vorhabensspezifisch betroffene Teilbereich des Nahrungshabitats eine essenzielle Funktion als Lebensraum für die Rohrweihen im Vogelschutzgebiet übernimmt. Eine funktionale Verbindung des Plangebiets mit dem benachbarten Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wird ausgeschlossen.



Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen

Mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Direkte und indirekte Wirkungen, die durch die Flächeninanspruchnahme ausgelöst würden, können hinsichtlich der Lage des Plangebiets und der zu beanspruchenden Habitatstrukturen in Verbindung mit den im Raum vorkommenden maßgeblichen Arten sowie der Charakteristika der maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebiets generell ausgeschlossen werden.

Beurteilung möglicher Summationseffekte

Da die geplante Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu nachteiligen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ führen wird, sind Summationseffekte auszuschließen.

Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen wird. Die Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

6.2 Umweltbericht

Für dieses Bauleitplanverfahren wird gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil dieser Begründung.

Ergebnis Umweltbericht

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft



- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass es durch die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte zur Überschirmung von Flächen kommen wird, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überschirmung führt einerseits zu einer extensiveren Nutzung der Fläche und andererseits zu einer unterschiedlich starken Beschattung und Wasserversorgung dieser Fläche. Die veränderten Standortbedingungen werden unterschiedliche Artenzusammensetzungen der Vegetation bedingen, was auch Einfluss auf die Lebensraumeignung der Flächen für die Fauna hat. Weiterhin gehen mit der Anlage der Photovoltaikmodule geringfügige mikroklimatische Veränderungen einher. Aufgrund der Geringfügigkeit der beschriebenen Veränderungen spielen die Wirkungen für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

Siehe Ergebnis Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden

Schutzgut Boden

Infolge der Ramppfostengründung wird es nur im Bereich des Versorgungsgebäudes zu einer Neuversiegelung von Böden kommen. Eine Beeinträchtigung natürlicher Böden in den Randbereichen des Plangebietes wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Planungsfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten grundsätzlich die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).



Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 202.708 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 218.821 Biotopwertpunkte. Somit entsteht ein Überschuss von 16.113 Biotopwertpunkten.

Weiterer Kompensationsbedarf besteht daher nicht.

8 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Für die Gesamtdauer der Überwachung hat der Gesetzgeber keine Mindestdauer festgelegt. Auch der Zeitpunkt des Beginns der Überwachung sowie der Überwachungsturnus sind nicht vorgegeben. Einen allgemeinen Standard, wie die Überwachung zu erfolgen hat, gibt es daher nicht. Vielmehr hat die zuständige Kommune nach sachgerechten Kriterien unter Berücksichtigung der Informationspflicht der Behörden ein Überwachungskonzept zu entwickeln.

Hinsichtlich der Einhaltung der in den Bebauungsplänen vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte sind dafür zuständig, mit der Kontrolle und Dokumentation der Durchführung und Umsetzung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen frühestens nach Abschluss des Verfahrens und spätestens nach Abschluss des Projekts zu beginnen.



Der Betreiber der Solaranlage ist dazu verpflichtet, der Betriebsanleitung für die Photovoltaikanlage, die vom jeweiligen Hersteller zur Verfügung gestellt wird, zu folgen.

Außerdem hat der Betreiber dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen nach den Vorgaben des „Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen“ (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007) gepflegt und bewirtschaftet werden.

Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im März 2022

Gesehen:

Stadt Erwitte
Der Bürgermeister

.....

Gemeinde Anröchte
Der Bürgermeister

.....

Dipl.-Ing. Markus Caspari